

**Satzung**  
**über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten**  
**der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)**

---

Aufgrund der §§ 5 a, 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Seite 575, hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsstellung**

- (1) Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Die Berufung und Abberufung erfolgt durch den Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Betreffen die in § 80 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 NGO genannten Beschlüsse Beamtinnen und Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zuständig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

**§ 2**

**Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
  1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
  2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder

3.     Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

- (3)     Der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.
- (4)     Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist der Gleichstellungsbeauftragten ein ausgestattetes Büro zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3**

#### **Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

- (1)     Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung dieser Gremien gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister den Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.  
Der vorstehende Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.
- (2)     Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dieses gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 NGO).

### **§ 4**

#### **Beteiligungsrechte**

Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; dieses gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

## **§ 5**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung**

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Clenze vom 9. Juni 1994 und der Samtgemeinde Lüchow vom 20. März 2003 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), \_\_\_\_\_

Samtgemeindebürgermeister